

Vermessungs- und Flurneuordnungsamt

– Untere Vermessungsbehörde –
Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Wellenbergstr. 3 • 97941 Tauberbischofsheim • Telefax (0 93 41) 82 54 00 • Vermittlung (0 93 41) 82 54 02



Main-Tauber-Kreis.de

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Bad Mergentheim-Stuppach

Main-Tauber-Kreis

Vorläufige Anordnung

vom 20.08.2021

1. Besitzzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den vorzeitigen Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen (Heckenversetzungen entsprechend dem am 22.12.2011 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan incl. aller Änderungen) wird vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis, - untere Flurbereinigungsbehörde -, nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Bad Mergentheim-Stuppach Folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum **15. Oktober 2021** Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme, entzogen, die in der Besitzregelungskarte (Blatt 1 und 2) vom 20.08.2021 in gelber Farbe bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte vom 20.08.2021 ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Anlage 1).

2. Besitzzuweisung

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bad Mergentheim-Stuppach wird ab **15. Oktober 2021** für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1. entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die von der Teilnehmergeinschaft zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Anlagen Beauftragten.

Der abgeschobene Mutterboden der entzogenen Flächen geht in den Besitz der Teilnehmergeinschaft über. Diese bestimmt wie der Boden verwendet wird.

3. Flächenrückgabe

Die in den unter Nr. 1 genannten Karte in gelber Farbe dargestellten Grundstücksflächen werden den Beteiligten nach Beendigung und Abnahme der Baumaßnahmen wieder in Besitz und Nutzung zurückgegeben. Diese Flächen sind von der Teilnehmergeinschaft vor der Rückgabe durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand zu bringen. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt.

4. Geldabfindungen für Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

a) Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

Für die unter Nr. 1 bezeichneten Flächen wird in der Regel keine Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung gewährt.

In Härtefällen (§ 36 Abs. 1 FlurbG) - wenn die vorübergehenden Nachteile bei einzelnen Teilnehmern das Maß der den übrigen Teilnehmern entstehenden gleichartigen Nachteile erheblich übersteigen - kann auf Antrag eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Anträge auf derartige Entschädigungen können bis spätestens 15.10.2021 beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde -, gestellt werden.

Über die Anträge entscheidet das Landratsamt Main-Tauber-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - nach Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft.

Als Berechnungsgrundlage wird für die bei der Grundstücksinanspruchnahme vorhandenen Kulturen (Aufwuchs) der aktuelle „Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ des Landesbauernverbandes Baden-Württemberg, bestimmt. Sofern der Schätzrahmen für einzelne Kulturen keine Werte enthält, wird der Wert unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet.

b) Berechtigte

Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung für Härtefälle nach Nr. 4 a) erhalten:

die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften, oder die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis dem zuständigen Landratsamt – untere Flurbereinigungsbehörde – angemeldet und entweder durch Vorlage des Pachtvertrags oder bei mündlichem Pachtvertrag durch Bestätigung des Verpächters nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten. Die Nutzungsentschädigung wird nicht rückwirkend, sondern frühestens für das Wirtschaftsjahr bezahlt, in dem die Anmeldung erfolgt (§ 14 FlurbG).

c) Auszahlung:

Die nach Nr. 4 a) für Härtefälle zu gewährenden Entschädigungen werden über die Teilnehmergeinschaft ausbezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (Nr. 1 und 2) und gegen die Festsetzungen nach Nr. 4 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Sitz: Tauberbischofsheim, eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der unteren Flurbereinigungsbehörde: Wellenbergstraße 3, 97941 Tauberbischofsheim oder jede andere Stelle des Landratsamts Main-Tauber-Kreis).

6. Begründung

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat mit Beschluss vom 05.12.2006 die Flurbereinigung nach §§ 1, 37 FlurbG angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan vom 06.12.2011 zugrunde, der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung am 22.12.2011 genehmigt worden ist (§§ 18 Abs. 1, 41 und 42 Abs. 1 FlurbG).

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Flächen müssen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans in Anspruch genommen werden, um bereits vor Eintritt des neuen Rechtszustands die gemeinschaftlichen Anlagen (Landschaftspflegerische Maßnahmen) herstellen zu können.

Durch die Heckenversetzungen werden Bewirtschaftungshindernisse beseitigt, die durch die Neuzuteilung entstanden sind. Dadurch soll erreicht werden, dass die Teilnehmer die neuen Flurstücke zweckmäßig und wirtschaftlich bewirtschaften können.

Hinweise

- Die Besitzregelungskarte (Blatt 1 und 2) vom 20.08.2021 (siehe Nr. 1) liegt ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Bad Mergentheim, Bahnhofplatz 1, Stadtplanungs- und Hochbauamt (Flur im 3. OG) sowie als Mehrfertigung in der Verwaltungsstelle in Stuppach zu den jeweiligen Öffnungszeiten aus.
- Auskünfte erteilt die untere Flurbereinigungsbehörde auch telefonisch (Frau Schwarz, 09341 / 82-5346) oder per E-Mail (vfa@main-tauber-kreis.de)
- Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Karte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3062) eingesehen werden.

Tauberbischofsheim, den 20.08.2021

gez. Rüger, LVD

D.S.